

Juristisches Repetitorium hemmer

Übungsklausur für die Erste Juristische Staatsprüfung

Sachverhalt Klausur 2136 (Zivilrecht)

Diese Aufgabe umfasst 3 Seiten.

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Teil 1: Der zerstörte Rasenmäher

Rechtsreferendar Michael Mann (M) ist in seiner Wohnung in den letzten Zügen seiner Doktorarbeit, kann sich aber nicht so recht konzentrieren. Das laute Knattern des (am Auspuff defekten) Rasenmähers auf einem - nicht unmittelbar angrenzenden - Nachbargrundstück lässt nicht an ein vernünftiges Arbeiten denken. Verursacherin des frühmorgendlichen Lärms ist Kerstin Kreuz (K), eine Angestellte eines in der Nachbarschaft ansässigen Cafés. Sebastian Schnell (S), Inhaber des Cafés, hatte seine bislang stets zuverlässige und sorgfältig ausgewählte Angestellte gebeten, die vor dem Café gelegene Wiese wieder einmal zu mähen.

Wütend über den andauernden Lärm und in Anbetracht der Tatsache, dass er für den Abend bereits seiner neuen Freundin Anne Anderson versprochen hatte, mit ihr den Film „Im-Biss um die Ecke“ im Kino anzuschauen - mithin daher eine „Nachschicht“ nicht infrage kommt -, überlegt er, wie man die lästige und vor allem lautstarke Gartenarbeit sofort unterbinden könnte. Sein Blick fällt auf ein paar größere Steine direkt vor seinem Fenster. Diese will M nun im bisher noch ungemähten Teil des Rasens platzieren, in der Erwartung, damit das lärmende Ding endgültig zum Verstummen zu bringen. Umgehend macht er sich daher an die Umsetzung seines Plans. Nachdem er schon mehrere Steine im Gras verteilen konnte - K macht gerade eine kleine Pause - bekommt er plötzlich Gewissensbisse. Er beschließt daher, von seinem ursprünglichen Plan Abstand zu nehmen und beginnt, hektisch, die ausgelegten Steine wieder einzusammeln. Als plötzlich K wieder auftaucht, entfernt er sich laut pfeifend vom Ort des Geschehens. M ist sich nicht sicher, ob er noch alle Steine wieder einsammeln konnte. Zu K, die ihn nur verdutzt anschaut, sagt er aber nichts.

K, von einem Zuruf eines Gastes abgelenkt, wird dadurch in ihrer Konzentration auf die sie übertragene Arbeit gestört. Sie steuert mit dem Rasenmäher direkt auf einen Stein, den M beim Aufsammeln übersehen hatte. Der Rasenmäher wird dadurch irreparabel beschädigt. Auch bei genauerem Hinschauen hätte K den Stein im dichten Gras nur schwer erkennen können.

S, den der Gast (der alles beobachtet hatte) über die Ereignisse aufgeklärt hat, will wegen dieser „Unverschämtheit“ gegen M vorgehen. Er verlangt daher von diesem 800 € Schadensersatz (Wert des Rasenmähers). M - dem die ganze Sache furchtbar peinlich ist - ist der Auffassung, er müsse für den Schaden ja wohl nicht aufkommen, da auch K hätte besser aufpassen können. K - deren Freund Jan Jogata (J) auch Jura studiert hat - meint jedoch, sie habe sich erkundigt und die Antwort erhalten, dass in diesen Fällen Angestellte ihrem Chef nichts zahlen müssten. Das müsse sich doch, so meint sie, auch hier irgendwie auswirken.

Vermerk für die Bearbeitung:

In einem Gutachten, das auf alle durch den Sachverhalt berührten Rechtsfragen eingehend, ist zu klären:

- 1. Kann S von M Schadenersatz für seinen Rasenmäher in Höhe von 800 € verlangen?**

Hierbei ist davon auszugehen, dass die K nur leichteste Fahrlässigkeit trifft.

- 2. Hätte M einen Anspruch, um gegen (derzeitige und künftige) Lärmeinwirkungen vom Nachbargrundstück vorzugehen?**

Hier ist insbesondere darauf einzugehen, ob es einen Unterschied macht, wenn M nur Mieter oder aber auch Eigentümer seiner Wohnung ist.

Teil 2: Carlo in der Ehewohnung

Probleme hat S auch mit seiner Ehefrau Nina Schnell (N), da er eine außereheliche Beziehung mit Claudia Carate (C) unterhält. Dem Ganzen setzen S und C neuerdings die Krone auf: In letzter Zeit verbringt S nämlich regelmäßig die Nächte mit C im Schlafzimmer der Ehewohnung. N verbleibt nicht nur das Bett im Gästezimmer, vielmehr ernstet sie auch Spott und Hohn in ihrer Yoga-Gruppe, weil sie so „schwach“ sei und das nicht unterbinde. Nach einem ausführlichen Gespräch mit dem Jurastudenten J meint N, dass sie sowohl von C als auch von S Unterlassung dieser gemeinsamen Nächte in der Ehewohnung verlangen kann. C ist der Meinung, dass N sich mit der Sache wohl abfinden muss, da das BGB keine geeignete Anspruchsgrundlage für ihr Begehr liefern.

Vermerk für die Bearbeitung:

Hat N einen Anspruch darauf, dass die gemeinsamen Nächte von S und C in der Ehewohnung unterbleiben?